

der Betrachtung der Zusammenhänge erschöpfende Referat auch den Praktikern viel gegeben hat und keineswegs bloß von Interesse für die Wissenschaftler gewesen ist. Aber gerade deswegen glaube ich doch zu einigen Punkten kritisch Stellung nehmen zu müssen, weil ich befürchte, daß einige Ausführungen von Weiß, insbesondere in der Form der vorliegenden Thesen — sie haben insofern keine Abänderung in dem Referat erfahren —, von den Praktikern mißverstanden werden könnten. Weiß hat in der einen, schon mehrfach zitierten These gesagt: „Das Wahrheitserforschungsgebot und damit die Beweisnotwendigkeit gelten nur insoweit, als es um den Nachweis geht, daß ein * Verbrechen begangen worden ist, hingegen nicht insoweit, als es um den Nachweis geht, daß ein Verbrechen nicht begangen worden ist. Sie gelten nur für eine Verurteilung, nicht für einen Freispruch/4.“ Ich befinde mich in der angenehmen Gesellschaft von Strogowitsch, der diese These entschieden angegriffen hat und dessen Argumente ich mir uneingeschränkt zu eigen machen kann. Ich möchte sie nur von der Seite der Praxis her in einigen Punkten unterstreichen.

Diese These von Weiß enthält die Gefahr, daß die Wahrheitserforschungspflicht aus § 200 der Strafprozeßordnung von den Gerichten verkannt und nicht in dem Maße erfüllt wird, wie wir das verlangen. Diese Gefahr hat m. E. auch Weiß erkannt, und deshalb weist er mit starker Betonung auf die notwendige Intensität der Wahrheitserforschungspflicht hin. Nach § 200 ist die Aufklärung aller belastenden, aber auch aller entlastenden Umstände Pflicht des Gerichts. Im Rahmen dieser gesetzlichen Verpflichtung hat das Gericht die Wahrheit ohne Rücksicht darauf zu ermitteln, ob das Ergebnis seiner allseitigen Aufklärung die Feststellung der Schuld oder der Nichtschuld des Angeklagten sein wird. Inhalt des Strafverfahrens ist damit in gleicher Weise wie die Feststellung der Schuld auch die Feststellung der Nichtschuld des Angeklagten hinsichtlich des ihm zur Last gelegten Verbrechens. Die Schuld eines Angeklagten kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ohne alle die Umstände zu prüfen, die möglicherweise auch die Schuld des Angeklagten ausschließen.

Weiß ist der Auffassung, daß diese ausgedehnte Wahrheitserforschungspflicht zu weit führen und praktisch zu einer Lahmlegung der Gerichte führen würde. Ich kann die Bedenken von seiten der Praxis her nicht teilen, ich habe vielmehr in umgekehrter Richtung Bedenken.

Eine einseitige und gewissermaßen von der Notwendigkeit der Feststellung der Schuld ausgehende Ermittlungstätigkeit ist uns in der vergangenen Zeit gelegentlich als ein Fehler einzelner Mitarbeiter der Untersuchungsorgane begegnet. Bei der Durchführung des in diesen Fällen eingeleiteten Kassationsverfahrens kann man feststellen, wie stark sich dieser Fehler hemmend auf die Erforschung der Wahrheit durch das Gericht auswirkt und wie stark insbesondere durch eine solche einseitige Ermittlungstätigkeit das Vertrauen der Bevölkerung zu den Organen unserer Staatsmacht berührt wird. Das Gericht auch nur in den Verdacht zu bringen, daß es bei der Erforschung der Wahrheit im Rahmen der Be-